

Antrag

der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Beförderungsstellen für horizontalen Laufbahnwechsel von Haupt- und Werkrealschullehrkräften unverzüglich zur Verfügung stellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte aktuell an einer Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel teilnehmen, diese bereits beendet haben oder auf Grundlage der verfügbaren Plätze zukünftig daran teilnehmen sollen, dargestellt in einer Tabelle mit Angaben zum geplanten bzw. tatsächlichen Beginn und Abschluss der jeweiligen Kohorte und den vom Kultusministerium definierten Gruppen 1 bis 4;
2. wie das Verfahren von der Bewerbung zur Teilnahme an der Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel bis zum Vollzug der entsprechenden Beförderung formal abläuft, mit Angaben zu Punkten an denen die betroffenen Lehrkräfte selbst initiativ werden müssen, differenziert nach den Gruppen 1 bis 4;
3. warum die Zugangsvoraussetzungen für Gruppe 3 insofern verändert wurden, als dass nur noch Lehrkräfte an der Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel teilnehmen können, die seit dem 15. September 2015 oder bereits früher an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt werden, und warum dies in der Antwort auf Drucksache 16/5149 nicht angezeigt wurde;
4. wie viele der Lehrkräfte, die die Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel bereits erfolgreich durchlaufen haben, derzeit auf eine entsprechende Beförderung warten;

5. warum die benötigten Beförderungsstellen nicht im Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019, der im Dezember 2018 verabschiedet wurde, gesichert wurden, als die Absolventenzahlen der zweiten Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel bereits absehbar waren;
 6. ob und wenn ja, wann das Kultusministerium für den Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019 so viele Stellenhebungen beantragt hatte, dass alle Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für einen horizontalen Laufbahnwechsel im Jahr 2019 erfüllen, auch hätten berücksichtigt werden können;
 7. was der Grund dafür ist, dass das Kultusministerium dem Hauptpersonalrat Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (GHWGRS) in seinem Schreiben vom 15. Februar 2019 mitgeteilt hat, Beförderungsstellen seien nur für die Haupt- und Werkrealschullehrkräfte an den Zielschularten Realschule (Gruppe 1) und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Gruppe 2 und 4) vorhanden, nicht aber für die Lehrkräfte an den Gemeinschaftsschulen (Gruppe 3);
 8. wann die betroffenen Lehrkräfte mit einer entsprechenden Beförderung rechnen können, mit Angaben zur Wartezeit in Monaten, aufgeschlüsselt nach Wartezeit nach Abschluss der Qualifizierung, Wartezeit nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn, persönliche Wartezeit, Wartezeit aufgrund fehlender Stellen im Haushalt;
 9. wie viel Geld den betroffenen Lehrkräften aufgrund der verzögerten Beförderung pro Monat entgeht;
 10. inwiefern sie die Lehrkräfte vorab darüber informiert hat, dass es nach Abschluss der Qualifizierung und damit einer Phase deutlicher Mehrarbeit und Belastung erst nach einer unbestimmten Wartezeit zur Beförderung kommen wird;
 11. ob ein zweiter Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019 geplant ist, um die betroffenen Lehrkräfte entsprechend zu befördern;
 12. wie viele Beförderungsstellen für den Doppelhaushalt 2020/2021 eingeplant sind, um die betroffenen Lehrkräfte höherzustufen;
 13. inwiefern diese Beförderungsstellen im Doppelhaushalt 2020/2021 dann ausreichen, um eine Wartezeit auch aller künftigen Absolventen zu vermeiden;
- II. die Beförderung der Haupt- und Werkrealschullehrkräfte unverzüglich nach der Beendigung der Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel und der Einführungen in die Laufbahn sicherzustellen, die Voraussetzung für den Verzicht auf die persönliche Wartezeit zu schaffen und entsprechende und ausreichende Stellen im Haushalt vorzuhalten.

19.03.2019

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Rivoir, Rolland SPD

Begründung

Der horizontale Laufbahnwechsel bietet den Haupt- und Werkrealschullehrkräften, die an anderen Schularten eingesetzt werden oder zukünftig dort tätig werden sollen, eine wichtige Perspektive. Nun haben die ersten Lehrkräfte die entsprechende Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen und müssen erfahren, dass es im Haushalt 2019 nicht ausreichend Beförderungsstellen gibt. Angesichts der Mehrarbeit und hohen Belastung, die sie im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierung auf sich genommen haben, ist der große Unmut über die Intransparenz des Kultusministeriums bei dieser Frage und ihren finanziellen Verlust durch die ausbleibende Beförderung gut nachvollziehbar. Dieser Antrag versucht Klärung herbeizuführen, wann die verdienten Beförderungen vollzogen werden und wie Wartezeiten für Absolventen der Qualifizierungsmaßnahme zukünftig vermieden werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2019 Nr. 15-0311.23/766 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte aktuell an einer Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel teilnehmen, diese bereits beendet haben oder auf Grundlage der verfügbaren Plätze zukünftig daran teilnehmen sollen, dargestellt in einer Tabelle mit Angaben zum geplanten bzw. tatsächlichen Beginn und Abschluss der jeweiligen Kohorte und den vom Kultusministerium definierten Gruppen 1 bis 4;

Das Kultusministerium nimmt Bezug auf die Drucksache 16/5149 und hier die Stellungnahme zur Frage 5. In die nachfolgenden Zahlen sind die Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft einbezogen. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen weicht von der Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte u. a. wegen Unterbrechungen bzw. Abbrüchen wegen längerer Erkrankung, Elternzeit, aber auch wegen der Bewilligung von Freistellungsjahren oder Beurlaubungen in den Auslandsschuldienst sowie beim Sonderkontingent der Gruppe 3 (da die Einführung in die Laufbahn unter Umständen noch nicht abgeschlossen ist) ab. Nicht alle Absolventen, z. B. Schulleitungen, benötigen Stellenhebungen. Aufgrund o. g. Einzelfallkonstellationen sind die folgenden Zahlen nicht abschließend.

Gruppe 1: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Realschulen eingesetzt sind:

	2016	2017	2018	2019 bis 2022 jährlich
Den Lehrgang abgeschlossen haben ca.	270*	67**		
Aktuell nehmen teil rd.			145	
Geplante Teilnehmezahlen				50

* Stand März 2018, ** Stand Februar 2019

Die Lehrgänge beginnen jeweils im November eines Jahres und enden im November des Folgejahres. Die Zahl der Plätze wird entsprechend des tatsächlichen Bedarfs angepasst.

Gruppe 2: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind:

	2017	2018	2019	2020
Den Lehrgang abgeschlossen haben ca.	95*			
Aktuell nehmen teil rd.		220		
Geplante Teilnehmezahlen			220	240

* Stand Februar 2019

Die Lehrgänge beginnen jeweils im November eines Jahres und enden im November des Folgejahres.

Gruppe 3: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt sind sowie Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die ab dem auf den Beginn ihrer Qualifizierung folgenden Schuljahr an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I nicht nur vorübergehend eingesetzt werden (Sonderkontingent):

	2017	2018	2019	2020	2021
Den Lehrgang haben bislang abgeschlossen ca.*	500				
Aktuell nehmen teil rd.		755			
Geplante Teilnehmezahlen			695	600	540

* Es liegen aktuell noch keine abschließenden Absolventenzahlen vor.

Die Lehrgänge beginnen jeweils im November eines Jahres und enden im November des Folgejahres. Für Lehrkräfte des Sonderkontingents endet der Lehrgang mit der einjährigen Einführung in die Laufbahn, die regelmäßig erst beim Wechsel an die neue Schulart erfolgt.

Gruppe 4 (Modifiziertes Aufbaustudium): Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können und deshalb an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden:

	2018	2019	2020	2021
Das modifizierte Aufbaustudium abgeschlossen haben				
Aktuell nehmen teil ca.	18			
Geplante Teilnehmezahlen		126	126	126

Die Lehrgänge beginnen jeweils im Wintersemester eines Jahres und enden im September des übernächsten Jahres.

2. wie das Verfahren von der Bewerbung zur Teilnahme an der Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel bis zum Vollzug der entsprechenden Beförderung formal abläuft, mit Angaben zu Punkten an denen die betroffenen Lehrkräfte selbst initiativ werden müssen, differenziert nach den Gruppen 1 bis 4;

Das Kultusministerium nimmt bezogen auf das generelle Bewerbungsverfahren Bezug auf die Drucksache 16/5149 und hier die Stellungnahme zu den Fragen 2. und 4. Nachfolgend werden beispielhaft die Termine für den aktuell ausgeschriebenen Lehrgang, der im November 2019 beginnen wird, dargestellt.

Bewerbungsverfahren für die Gruppen 1 bis 4

Im Rahmen des elektronischen Bewerbungsverfahrens wird ein Bewerbungsformular erstellt, in dem bereits die Stammdaten der Lehrkraft hinterlegt sind. Die Lehrkraft druckt das Bewerbungsformular aus, unterschreibt es und gibt es weiter an ihre Schulleitung. Das Bewerbungsformular wird dann in der Personalfiliale in der Schule abgelegt. Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung und bei einer Bewerbung für die Gruppe 4 zudem gegebenenfalls Nachweise über Abordnungen an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder die Mitwirkung in inklusiven bzw. in kooperativen Bildungsangeboten beizufügen. Diese können von der Lehrkraft oder der Schulleitung im Rahmen des elektronischen Verfahrens hochgeladen werden. Damit ist die Bewerbung für die Lehrkraft abgeschlossen. In der Folge prüft die Schule, das zuständige Staatliche Schulamt sowie das zuständige Regierungspräsidium jeweils auf elektronischem Wege die Bewerbung. Bei schriftlichen Bewerbungen werden diese entsprechend auf dem Dienstweg, unter Beifügung der Beurteilung und ggf. der Nachweise, von der Schule an das zuständige Staatliche Schulamt und von dort an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet.

Ergänzung zum Bewerbungsverfahren für die Gruppe 4:

Für Lehrkräfte, die sich für die Gruppe 4 bewerben möchten, ist vorgesehen, dass diese sich zunächst an das zuständige Staatliche Schulamt wenden, um zu klären, ob eine perspektivische Verwendung gemäß ihrem Statusamt möglich ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit den Ansprechpartnerinnen bzw. den Ansprechpartnern der Staatlichen Schulämter soll dabei auch die weitere dienstliche Verwendung der Lehrkraft geprüft werden. Bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen wird die Lehrkraft dann für die elektronische Bewerbung freigeschaltet. Lehrkräfte haben allerdings auch die Möglichkeit, sich ohne Beratungsgespräch schriftlich für die Gruppe 4 zu bewerben.

Zulassungsverfahren für Lehrkräfte der Gruppen 1 bis 3

Die Regierungspräsidien informieren das Kultusministerium über die Zahl der Bewerbungen in den einzelnen Gruppen. Das Kultusministerium entscheidet über die Zahl der zuzulassenden Lehrkräfte entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze. Bis zum 12. Juli 2019 informieren die Regierungspräsidien die Lehrkräfte über die Zulassung bzw. Ablehnung.

Sollte die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Teilnahmeplätze übersteigen, erfolgt die Auswahl nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Zulassungsverfahren für Lehrkräfte der Gruppe 4 – Einschreibung an den Pädagogischen Hochschulen

Die Regierungspräsidien informieren das Kultusministerium über die Zahl der Bewerbungen. Das Kultusministerium entscheidet über die Zahl der zuzulassenden Lehrkräfte entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze. Sollte die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Teilnahmeplätze übersteigen, erfolgt die Zulassung entsprechend der Kriterien für die Zulassung für die Gruppen 1 bis 3. Zudem werden mögliche Vorerfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber an einem SBBZ bzw. mit sonderpädagogischem Arbeiten berücksichtigt.

Zugelassene Lehrkräfte erhalten im Anschluss an das Bewerbungsverfahren vom zuständigen Regierungspräsidium eine Bestätigung mit einer Befürwortung über die Teilnahme der Lehrkraft am modifizierten Aufbaustudium. Diese Bestätigung müssen die Lehrkräfte bis zum 15. Mai eines Jahres zur Einschreibung an die Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg oder Heidelberg weiterleiten bzw. bei der Einschreibung dort vorlegen. Folgende Unterlagen müssen darüber hinaus beim Studienbüro vorgelegt werden:

1. Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis
2. Zeugnis der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt
3. Zeugnis Studienberechtigung (i. d. R. das Abiturzeugnis).

Das modifizierte zweijährige Aufbaustudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

In den vergangenen Jahren war für die Gruppen 1 bis 4 kein Auswahlverfahren erforderlich, da alle Lehrkräfte für die Lehrgänge zugelassen werden konnten.

Lehrgänge Gruppe 1 bis 3 – Verteilung auf die Seminare

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben die Lehrkräfte angegeben, in welchem Fach bzw. welchem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und an welchem Seminar für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (SAF) sie am Lehrgang teilnehmen möchten. Unter Berücksichtigung der Angaben der Lehrkräfte sowie der Fachangebote und Kapazitäten erfolgt die Verteilung der Lehrkräfte durch Seminarvertreter auf die einzelnen SAF.

Bis zum 1. Oktober 2019 werden die Lehrkräfte informiert, an welchem SAF sie am Lehrgang in welchem Fach teilnehmen. Im November 2019 beginnen die nächsten Lehrgänge. Jedes SAF lädt hierzu die Lehrkräfte zu einer Auftaktveranstaltung ein.

Lehrgänge Gruppe 1 bis 3 – Pädagogische Schulung und Einführung in die Laufbahn

Für jede Gruppe wurden eigene Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert. Dauer, Umfang sowie inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen richten sich dabei nach den Anforderungen der Zielschularten sowie den Qualifizierungsbedarfen der Lehrkräfte. Jeder Lehrgang besteht aus einer pädagogischen Schulung an einem SAF und einer Einführung in die neue Laufbahn. Die Konzeptionen der Lehrgänge sind auf LOBW veröffentlicht. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung werden die Lehrkräfte über den Aufbau des Lehrgangs und die Voraussetzungen bezüglich des erfolgreichen Abschlusses des jeweiligen Lehrgangs unterrichtet.

Lehrgang Gruppe 4 – Umfang des modifizierten Aufbaustudiums

Der Umfang richtet sich nach der Studienordnung der pädagogischen Hochschulen. Hiernach müssen beim modifizierten Aufbaustudium Sonderpädagogik 90 Leistungspunkte erzielt werden.

- Während des Semesters gibt es einen Präsenztag in der Woche an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg. Im vierten Semester ist kein regelmäßiger Präsenztag mehr vorgesehen.
- Blockveranstaltungen (freitags und samstags) ergänzen den Präsenztag und ermöglichen den kompakten Erwerb von Leistungspunkten.
- Selbstlernphasen (angeleitetes Studium; E-Learning; Webinare) erhöhen die räumliche und zeitliche Flexibilität zur Erarbeitung der vorgegebenen Studieninhalte.
- Die Praktika in der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden selbst organisiert und können wohnortnah durchgeführt werden.
- Während des Studiums verbleiben die Lehrkräfte an ihrer bisherigen Schule oder werden auf eigenen Wunsch an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum abgeordnet. Entsprechend interessierte Lehrkräfte wenden sich an das für sie zuständige Staatliche Schulamt.

Lehrgänge Gruppe 1 bis 3 – Erfolgreicher Abschluss der Lehrgänge und Ernennung

Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (Gruppen 1 und 3) bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik (Gruppe 2). Im November 2020 endet die pädagogische Schulung sowie die einjährige Einführung in die Laufbahn für den Kurs 2019. Die SAF (für die pädagogische Schulung), die Schulleitungen (für die Einführung in die Laufbahn sowie die Empfehlung über die Befähigung für die neue Laufbahn) sowie ggf. das Landeslehrerprüfungsamt (bei Prüfungen) übersenden die entsprechenden Bescheinigungen an das zuständige Staatliche Schulamt. Das jeweilige Staatliche Schulamt führt die Unterlagen zusammen, prüft diese und leitet sie wiederum bis Mitte Dezember an das zuständige Regierungspräsidium (als den zuständigen Dienstvorgesetzten) zur Letztentscheidung über den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 21 Abs. 3 Landesbeamtengesetz) weiter. In der Folge werden die Lehrkräfte durch die Regierungspräsidien über die Entscheidung unterrichtet.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beginns der persönlichen Wartezeit und in der Folge einheitlicher Beförderungszeitpunkte erfolgen die Entscheidungen über den Erwerb der Laufbahnbefähigung einheitlich bis Mitte Januar. Die Absolventinnen und Absolventen können grundsätzlich bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und nach Ableisten der 6-monatigen persönlichen Wartezeit gem. Ziff. 2.1 VwV Besetzungs- und Beförderungssperre (Wartezeit beginnt ab Bescheinigung der Regierungspräsidien über Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung) in das entsprechende Lehramt in A 13 ernannt werden, sofern vom Haushaltsgesetzgeber eine ausreichende Anzahl an A 13-Stellen zur Verfügung gestellt wurde.

Lehrgang Gruppe 4 – Erfolgreicher Abschluss des modifizierten Aufbaustudiums und Ernennung

Die Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg bescheinigen das erfolgreiche Bestehen des zweijährigen Aufbaustudiums bis Ende September. Die Bescheinigung wird den teilnehmenden Lehrkräften ausgehändigt und den Regierungspräsidien übersandt. Anfang November bescheinigen die Regierungspräsidien den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung. Die Absolventinnen und Absolventen können bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und nach Ableisten der 6-monatigen persönlichen Wartezeit gem. Ziff. 2.1 VwV Besetzungs- und Beförderungssperre (Wartezeit beginnt ab Bescheinigung der Regierungspräsidien über Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung) in das entsprechende Lehramt in A 13 ernannt werden, sofern eine ausreichende Anzahl an A 13-Stellen zur Verfügung steht.

3. warum die Zugangsvoraussetzungen für Gruppe 3 insofern verändert wurden, als dass nur noch Lehrkräfte an der Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel teilnehmen können, die seit dem 15. September 2015 oder bereits früher an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt werden, und warum dies in der Antwort auf Drucksache 16/5149 nicht angezeigt wurde;

Das Kultusministerium nimmt Bezug auf die Drucksache 16/5149 und hier die Stellungnahme zur Frage 1. Zur Gruppe 3 wurde hierzu u. a. ausgeführt: „Um die teilweise mehrjährigen Erfahrungen in der Schulart und den damit erworbenen beruflichen Kompetenzerwerb der einzelnen Lehrkräfte zu honorieren, wird denjenigen Lehrkräften Vorrang eingeräumt, die seit mindestens drei Schuljahren in der Schulart eingesetzt sind.“ Zudem wurde bei der Beantwortung der Fragen 7. und 8. ebenfalls darauf hingewiesen, dass für eine Bewerbung für die Gruppe 3 eine Vorerfahrung von „mindestens drei Schuljahren erforderlich“ ist. Das gewählte Verfahren hinsichtlich der Einbeziehung von Lehrkräften in die Gruppe 3 wurde (grundsätzlich) und wird (jährlich im Rahmen der Ausschreibung) mit den Personalvertretungen abgestimmt. Es ist vorgesehen, dass bei jeder weiteren Ausschreibung ein weiteres Schuljahr einbezogen wird. Lehrkräfte, die für den Kurs 2019 zugelassen werden, müssen folglich für ihre Bewerbung seit 15. September 2015 oder früher an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt sein.

4. *wie viele der Lehrkräfte, die die Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel bereits erfolgreich durchlaufen haben, derzeit auf eine entsprechende Beförderung warten;*

Stand Februar 2019 wird davon ausgegangen, dass folgende Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Januar 2019 ihre Laufbahnbefähigung erhalten haben:

Gruppe 1, (Lehrkräfte an Realschulen), 2. Durchgang: ca. 67

Gruppe 2, (Lehrkräfte an SBBZ), 1. Durchgang: ca. 95

Gruppe 3: Es wird davon ausgegangen, dass bislang rd. 500 Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gruppe 3 (Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen), 1. Durchgang, die Laufbahnbefähigung erhalten haben, zu denen noch Teilnehmerinnen und Teilnehmer des sog. Sonderkontingents hinzukommen werden.

Insgesamt können die Absolventenzahlen aufgrund von Wiederholungsprüfungen, Unterbrechungen oder anderen Einzelfallkonstellationen noch Veränderungen unterliegen.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Ziffer 8. verwiesen.

5. *warum die benötigten Beförderungsstellen nicht im Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019, der im Dezember 2018 verabschiedet wurde, gesichert wurden, als die Absolventenzahlen der zweiten Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel bereits absehbar waren;*

6. *ob und wenn ja, wann das Kultusministerium für den Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019 so viele Stellenhebungen beantragt hatte, dass alle Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für einen horizontalen Laufbahnwechsel im Jahr 2019 erfüllen, auch hätten berücksichtigt werden können;*

Im Planausschreiben des Ministeriums für Finanzen zur Aufstellung des Entwurfs eines Nachtrags 2018/2019 vom 3. August 2018 war ausgeführt, dass es im Nachtrag um ein Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung und darüber hinaus um die Umsetzung des Beschlusses der Gemeinsamen Finanzkommission gehe und für weitere Wünsche kaum Spielräume bestünden. Ferner wurde darin vorgegeben, dass nur Maßnahmen, die sachlich unbedingt notwendig und z. B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben zeitlich unaufschiebbar sind, angemeldet werden können und diese Maßnahmen grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Einzelplans zu finanzieren seien.

Unter diesen Voraussetzungen wurden die Hebungen nicht für den Nachtrag angemeldet.

7. *was der Grund dafür ist, dass das Kultusministerium dem Hauptpersonalrat Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (GHWRGS) in seinem Schreiben vom 15. Februar 2019 mitgeteilt hat, Beförderungsstellen seien nur für die Haupt- und Werkrealschullehrkräfte an den Zielschularten Realschule (Gruppe 1) und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Gruppe 2 und 4) vorhanden, nicht aber für die Lehrkräfte an den Gemeinschaftsschulen (Gruppe 3);*

Der Hauptpersonalrat Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (GHWRGS) hatte um eine Auskunft zu dieser Frage gebeten.

8. *wann die betroffenen Lehrkräfte mit einer entsprechenden Beförderung rechnen können, mit Angaben zur Wartezeit in Monaten, aufgeschlüsselt nach Wartezeit nach Abschluss der Qualifizierung, Wartezeit nach erfolgreicher Einführung in die Laufbahn, persönliche Wartezeit, Wartezeit aufgrund fehlender Stellen im Haushalt;*

Nachdem im August 2018 bereits alle Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) in ihr neues Amt ernannt werden

konnten, können nun zum 1. August 2019 auch alle Absolventinnen und Absolventen des zweiten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) und des ersten Durchgangs der Gruppe 2 (SBBZ) (beide Lehrgänge begannen im November 2017 und endeten im November 2018) nach Ablauf der 6-monatigen persönlichen Wartezeit nach Erhalt der Laufbahnbefähigung (im Januar 2019) in ihr neues Amt ernannt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 3 (GMS) können nicht wie die übrigen Gruppen zum 1. August 2019 ernannt werden, da für diese im Zuge der Aufstellung des aktuellen Doppelhaushaltes keine Stellenhebungen im Haushalt im Kapitel 0418 verankert werden konnten. Das Kultusministerium wird diese Stellenhebungen für den Haushalt 2020/2021 erneut beantragen. Sofern diese Hebungen im Haushalt ausgebracht werden, ist beabsichtigt, die Absolventinnen und Absolventen der Gruppe 3 sobald wie möglich im Jahr 2020 in ihr neues Amt zu ernennen.

9. wie viel Geld den betroffenen Lehrkräften aufgrund der verzögerten Beförderung pro Monat entgeht;

Es ist zu erwarten, dass die Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 3 (GMS) im Januar 2020 befördert werden können. Der Unterschied zwischen den monatlichen Grundgehaltssätzen A 12 und A 13 differiert je nach Stufe und liegt im Durchschnitt bei rund 500 Euro (brutto).

Beispiel einer Lehrkraft, die sich im Besoldungsstufe 8 befindet (Besoldungstabelle Stand 1. Juli 2018):

Grundgehaltsatz A 12, Stufe 8: 4.257,70 Euro

Grundgehaltsatz A 13, Stufe 8: 4.746,78 Euro

Differenz: 489,08 Euro, jeweils brutto

10. inwiefern sie die Lehrkräfte vorab darüber informiert hat, dass es nach Abschluss der Qualifizierung und damit einer Phase deutlicher Mehrarbeit und Belastung erst nach einer unbestimmten Wartezeit zur Beförderung kommen wird;

Die Lehrkräfte, die erfolgreich an der Qualifizierung teilgenommen hatten, erhielten im Januar die Information, dass sie damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHRPO II 2014) erworben haben. Sie wurden darüber informiert, dass – vorbehaltlich der *stellenmäßigen* Voraussetzungen – nach Ziffer 2 der VwV Besetzungs- und Beförderungssperre des Finanz- und Wirtschaftsministeriums eine persönliche Wartezeit von 6 Monaten abzuleisten ist. Diese beginne frühestens mit der Feststellung des Erwerbs der Laufbahnbefähigung. Auch die Wartezeiten aus dem Landesbeamtengesetz (§ 20 Absatz 3 Landesbeamtengesetz) seien ggf. zu beachten. Bis zur Verleihung eines Amtes der oben genannten Laufbahn verblieben Sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Herr Ministerialdirektor Föll informierte mit Schreiben vom 29. März 2019 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe 3, dass das Kultusministerium die erforderlichen Stellenhebungen für den Doppelhaushalt 2020/2021 beantragen wird.

11. ob ein zweiter Nachtrag zum Staatshaushalt 2018/2019 geplant ist, um die betroffenen Lehrkräfte entsprechend zu befördern;

Aktuell ist ein 2. Nachtrag nicht geplant.

12. wie viele Beförderungsstellen für den Doppelhaushalt 2020/2021 eingeplant sind, um die betroffenen Lehrkräfte höherzustufen;

Es ist vorgesehen, für die Lehrkräfte der Gruppe 3, die nicht im Jahr 2019 befördert werden können, 522 Stellenhebungen für 2020 zu beantragen. Entlang der anzunehmenden Absolventenzahlen wird diese Zahl noch angepasst.

13. inwiefern diese Beförderungsstellen im Doppelhaushalt 2020/2021 dann ausreichen, um eine Wartezeit auch aller künftigen Absolventen zu vermeiden;

Das Kultusministerium wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des horizontalen Laufbahnwechsels, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung und Ablauf der persönlichen Wartezeit in den Jahren 2020 und 2021 befördert werden könnten, Stellenhebungen in entsprechender Anzahl beantragen.

II. die Beförderung der Haupt- und Werkrealschullehrkräfte unverzüglich nach der Beendigung der Qualifizierung für den horizontalen Laufbahnwechsel und der Einführungen in die Laufbahn sicherzustellen, die Voraussetzung für den Verzicht auf die persönliche Wartezeit zu schaffen und entsprechende und ausreichende Stellen im Haushalt vorzuhalten.

Mit den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel hat die Landesregierung für Hunderte von Grund- und Hauptschullehrkräften die Möglichkeit geschaffen, die Befähigungsvoraussetzungen für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHR) bzw. das Lehramt Sonderpädagogik berufsbegleitend zu erwerben. Aus rechtlichen Gründen standen zunächst Grund- und Hauptschullehrkräfte, die dauerhaft an einer Realschule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingesetzt sind, besonders im Fokus.

Darüber hinaus wurde bewusst auch Grund- und Hauptschullehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden, die Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt WHR mit der Perspektive für eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsstufe A 13 eröffnet.

Es ist die Absicht der Landesregierung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel, die ihren Lehrgang erfolgreich absolviert haben, so früh wie möglich in ihr neues Lehramt in A 13 ernannt werden können.

Das Kultusministerium hat vor diesem Hintergrund schon 2017 den Bedarf in den Haushaltsverhandlungen angemeldet. Im Ergebnis dieser Verhandlungen konnten in einem ersten Schritt nur die Stellenhebungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterqualifizierung, die dauerhaft bereits an einer Realschule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingesetzt sind, im Doppelhaushalt 2018/2019 verankert werden.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Maßnahme, die an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind, wird das Kultusministerium die benötigten Stellenhebungen für den Haushalt 2020/2021 erneut anmelden. Nach entsprechender Entscheidung der Landesregierung über die Stellenhebungen und der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber können die ersten Absolventen der Gruppe 3 voraussichtlich zum Jahresbeginn 2020 in ihr neues Amt ernannt werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu I. verwiesen. Es ist dabei nicht vorgesehen, von den üblichen rechtlich vorgesehenen Beförderungsvoraussetzungen wie den persönlichen Wartezeiten abzuweichen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport